

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **Wettaufwandsteuersatzung der Stadt Karben (WettS)**

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Karben erhebt eine Wettaufwandsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Karben der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Wetteinsatz der vor Ort Wettenden ohne jegliche Abzüge.
- (2) Die Höhe des Wetteinsatzes ist vom Steuerschuldner durch geeignete Unterlagen zu belegen.

### **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 3 % Brutto-Wetteinsatzes ohne jegliche Abzüge.

### **§ 6 Anmeldung und Abmeldung**

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Magistrat der Stadt Karben auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters),
- b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- c) Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 haben der Stadt die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

(2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderungen bei den eingesetzten Wettterminals, Wechsel des Wetthaltenden), sind dem Magistrat der Stadt Karben unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Karben eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (3) Die Wettaufwandsteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalendervierteljahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalendervierteljahres beginnt, für den Rest des Kalendervierteljahres festgesetzt.
- (4) Die Steuer wird 14 Tage nach dem Zugehen des Steuerbescheides fällig.
- (5) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraumes, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (6) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 2 fort.

## **§ 8**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht

genügt, kann sie diese nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG in Verbindung § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 9 Steueraufsicht**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Provisionsabrechnungen, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Karben vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
  - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
  - c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
  - d) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.